

Abweichende Beschlussvorschläge der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 8 (Genehmigtes Kapital) und Tagesordnungspunkt 9 (Aktienoptionsprogramm)

TOP 8

Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals unter Ermächtigung des Vorstandes zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und über die entsprechende Anpassung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 19. September 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.980.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.980.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
- (1) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
 - (2) zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen.

Die insgesamt aufgrund sämtlicher vorstehender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien dürfen 20 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft (20 %-Grenze) nicht überschreiten.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- b) Die bestehende Ziffer 3.5 der Satzung wird aufgehoben und durch eine neue Ziffer 3.5 wie folgt ersetzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 19. September 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.980.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.980.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (1) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- (2) zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen.

Die insgesamt aufgrund sämtlicher vorstehender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien dürfen 20 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft (20 %-Grenze) nicht überschreiten.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

TOP 9

Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten im Rahmen eines Aktienoptionsplans, über die Schaffung eines bedingten Kapitals sowie über die Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand und - soweit Mitglieder des Vorstands (auch in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführungsmitglieder verbundener Unternehmen) betroffen sind - der Aufsichtsrat werden ermächtigt, bis zum 19. September 2021 einmalig, mehrmals oder im Falle des Verfalls von ausgegebenen Bezugsrechten wiederholt nicht übertragbare Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und die Geschäftsführung sowie Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen („verbundene Unternehmen“) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszugeben, die zum Bezug von bis zu 197.500 Stückaktien im rechnerischen Nennbetrag von insgesamt bis zu EUR 197.500,00 berechtigen.

(1) Bezugsberechtigte

Bezugsrechte können nur an Personen ausgegeben werden, die in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem verbundenen Unternehmen stehen. Die Betroffenen müssen ihre Tätigkeit für die Gesellschaft oder das verbundene Unternehmen noch nicht aufgenommen haben.

(2) Aufteilung

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu 44 Prozent an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, bis zu 30 Prozent an Geschäftsführer von verbundenen Unternehmen und bis zu 26 Prozent an Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen ausgegeben werden.

Sollten Berechtigte mehreren Gruppen angehören, erhalten sie Bezugsrechte ausschließlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe.

(3) Erwerbszeiträume

Bezugsrechte dürfen innerhalb der Laufzeit der Ermächtigung jeweils während eines Zeitraumes von 20 Börsenhandelstagen nach einer Hauptversammlung sowie nach der Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten sowie von Quartalsmitteilungen oder Quartalsberichten ausgegeben werden. Soweit im Zeitpunkt der Ausgabe das Bedingte Kapital 2016/I noch nicht in das

Handelsregister eingetragen ist, ist der Ausgabevertrag unter die aufschiebende Bedingung zu stellen, dass die Eintragung erfolgt.

(4) Wartezeit

Die Bezugsrechte dürfen erst nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren ab dem jeweiligen Ausgabetag ausgeübt werden (Sperrfrist). Die Ausübung der Bezugsrechte kann in den auf den Ablauf der Sperrfrist folgenden zwei Jahren erfolgen. Nach Ablauf des sechsten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte ersatz- und entschädigungslos.

(5) Ausübungszeiträume

Die Bezugsrechte können nach Ablauf der Sperrfrist jeweils in einem Zeitraum von drei Wochen nach Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts, des Halbjahresfinanzberichts, der Quartalsmitteilungen oder Quartalsberichte für das 1. und 3. Quartal sowie nach Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt werden (Ausübungszeiträume). Im Übrigen müssen die Berechtigten die Beschränkungen beachten, die aus allgemeinen Rechtsvorschriften, wie z. B. der Marktmissbrauchsverordnung (Insiderrecht), folgen.

(6) Ausübungspreis

Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Falle seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zum Ausübungspreis. Der Ausübungspreis ist der Kurs der Aktie bei Ausgabe. Dabei ist „Kurs der Aktie bei Ausgabe“ der ungewichtete Durchschnitt der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse der der Ausgabe vorangegangenen drei Monate.

(7) Erfolgsziel

Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der Aktie bei Ausübung mindestens 120 von Hundert des Kurses der Aktie bei Ausgabe erreicht. Dabei ist der „Kurs der Aktie bei Ausübung“ der ungewichtete Durchschnitt der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse der der Ausübung vorangegangenen drei Monate.

Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat werden ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtsgewährung und -ausübung festzulegen. Zu den weiteren Einzelheiten gehört insbesondere, ob und ggf. in welcher Weise das Bezugsrecht bei Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses fort dauert und ob und ggf. in welcher Weise die Zahl der je Bezugsrecht zu beziehenden Aktien und der Ausübungspreis bei Neueinteilungen des Grundkapitals, Kapitalmaßnahmen und Gewinnausschüttungen anzupassen sind.

- b) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 197.500,00 durch Ausgabe von bis zu 197.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zur Gewährung von Bezugsrechten an die Berechtigten gem. lit. a) dieses Beschlusses bedingt erhöht.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. a) (6) dieses Beschlusses zu bestimmenden Ausübungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihren

Rechten auf den Bezug von neuen Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Ziffer 3.6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

- c) Die bestehende Ziffer 3.6 der Satzung wird aufgehoben und durch eine neue Ziffer 3.6 wie folgt ersetzt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 197.500,00 durch Ausgabe von bis zu 197.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Bezugsrechte, die aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 20. September 2016 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Ziffer 3.6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.“